

beglaubigte Abschrift

Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Waldsassen (GS-FES)

vom 05.02.2024

Auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Waldsassen folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen von nicht an die Sammelkanalisation anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Fäkalschlämme berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den Grundstückskläranlagen der nicht an die Sammelkanalisation anschließbaren Grundstücken angeliefert und zugeführt werden. Der Rauminhalt der Fäkalschlämme wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

§ 4 Gebührensatz

Die Beseitigungsgebühr beträgt:

- | | |
|---|------------------------|
| a) für Fäkalschlämme aus einer abflusslosen Grube | 4,87 €/m ³ |
| b) für Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage | 29,22 €/m ³ |

§ 5 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Annahme der Fäkalschlämme.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr wird eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Waldsassen, 05.02.2024
Stadt Waldsassen

gez. (S.)

Bernd Sommer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 05.02.2024 in der Verwaltung der Stadt Waldsassen (Rathaus, Stadtbauamt, II. Stock, ZimmerNr. 2.06, Basilikaplatz 3, 95652 Waldsassen) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 07.02.2024 bekannt gemacht und am 01.03.2024 wieder abgenommen.

Waldsassen, 19.04.2024
Stadt Waldsassen

gez. (S.)

Bernd Sommer
Erster Bürgermeister

Zur Beglaubigung:

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift der Satzung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Waldsassen, 19.04.2024
Stadt Waldsassen

Bernd Sommer
Erster Bürgermeister

